

# REGLEMENT

## für den Robert Gnehm-Fonds der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

vom 29. November 1989, Stand am 27. Mai 2016

*Der Schweizerische Schulrat,*

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe m der Schulratsverordnung vom 16. November 1983,

*verordnet:*

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Robert Gnehm-Fonds“ besteht ein in Erinnerung an den Schulratspräsidenten Dr. Robert Gnehm von seiner Tochter, Dr. Maria Gnehm, geschaffenes Sondervermögen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

### Art. 2 Fondszweck und Verwendung

<sup>1</sup> Der Fonds dient zur Unterstützung von Angehörigen verstorbener Professoren, für die anderweitig nicht genügend gesorgt ist, sowie zur Unterstützung von Angehörigen der ETH durch die Förderung von Diensten, die der Betreuung ihrer Kinder dienen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> aus diesen Mitteln können Zuwendungen erbracht werden

- a. an Töchter von Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die dem Vater bis zu dessen Tod als Stütze beigestanden haben;
- b. an Witwen von Professoren der ETH, deren Witwenrenten aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen sich als ungenügend erweisen, unabhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns;
- c. für den Aufbau und Betrieb von Kinderbetreuungsdiensten (Kinderkrippe usw.) an den ETH<sup>2</sup> sowie an die beiden ETH zur Unterstützung von Projekten, die der Betreuung von Kindern von Angehörigen der ETH Zürich oder der EPFL dienen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Bei der Zusprechung von Leistungen gemäss Abs. 2 Bst. a und b sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie das Alter und der Gesundheitszustand der Witwen und Waisen mitzubersichtigen.<sup>1</sup>

### Art. 3 Verfügungsberechtigung

<sup>1</sup> Über die Gesuche und die Höhe der Zuwendungen beschliesst ein vom Schweizerischen Schulrat (Schulrat) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewähltes Kuratorium. Das Kuratorium konstituiert sich selbst.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 31.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss des ETH-Rates vom 31.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss des ETH-Rates vom 25/26.5.2016, Inkrafttreten 27.5.2016.

<sup>2</sup> Diesem Kuratorium gehören an:

- der Präsident des Schulrates<sup>3</sup> oder eine von ihm bezeichnete Persönlichkeit der Schulleitungen oder der Professorenschaft der ETH;
- je ein Vertreter der Professorenschaft jeder ETH.

<sup>3</sup> Die Vertreter der Professoren werden von ihren Organisationen zur Wahl vorgeschlagen.

<sup>4</sup> Das Sekretariat wird vom Stab des Schulrates geführt.

<sup>5</sup> Beschlüsse des Kuratoriums über Zuwendungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b sind vertraulich zu behandeln.<sup>4</sup>

#### Art. 4 Fondsverwaltung

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Eidgenössischen Finanzverwaltung entsprechend dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>5</sup> über den eidgenössischen Finanzhaushalt verwaltet. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Finanzdienst der ETH Zürich besorgt.

<sup>2</sup> Das Fondsvermögen darf nie unter Fr. 40'000.-<sup>4b</sup> sinken<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Nicht verwendete Kapitalzinsen fallen in das Fondsvermögen.

<sup>4</sup> Dem Fonds dürfen jederzeit Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 29. November 1989 in Kraft.

#### Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1928<sup>6</sup> über den Robert Gnehm-Fonds werden aufgehoben.

27. Mai 2016

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Schiesser

Der Generalsekretär: Käppeli

<sup>3</sup> Heute: des ETH-Rates

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 31.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

<sup>4b</sup> Gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 25./26.5.2016, Inkrafttreten 27.5.2016.

<sup>5</sup> SR 611.0. Fassung gemäss Beschluss des ETH-Rates vom 31.3.1993, Inkrafttreten 1.4.1993.

<sup>6</sup> In der AS nicht veröffentlicht.